

Satzung

des Maschinenringes Oldenburger Land e.V.

hervorgegangen aus den

**Maschinenring und Betriebshilfe Delmenhorster Geest e.V.
gegründet am 17.02.1967**

**Maschinen- und Betriebshilfsring Oldenburger Geest e.V.
gegründet am 07.06.1968**

**Maschinenring und Betriebshilfsdienst Wildeshauser Geest e.V.
gegründet am 08.07.1968**

**Betriebshilfsring Wildeshauser Geest e.V.
gegründet am 21.02.1980**

**Betriebshilfsdienst Oldenburger Geest e.V.
gegründet am 14.07.1980**

Als Gründungsjahr für den Maschinenring Oldenburger Land wird 1967 festgelegt.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

Maschinenring Oldenburger Land e.V.

Der Sitz des Vereins ist in Huntlosen.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Maschinenring Oldenburger Land ist eine landwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtung zur Gewährung von Nachbarschaftshilfe u. Leistung von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe, Landmaschinenbesitzern (insbesondere Lohnunternehmern) sowie sonstigen natürlichen und juristischen Personen.

Der Maschinenring hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern, insbesondere die Nachteile kleinerer Betriebsstrukturen und ungünstiger Wirtschaftsgebiete auszugleichen und damit die Wirtschaftskraft aller Mitgliedsbetriebe zu stärken.

Er soll hierdurch die gesamte Struktur des Gebietes den modernen technischen Verhältnissen anpassen sowie Kulturstand und Umwelt positiv beeinflussen.

Vom Maschinenring werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

- (1) Allgemeine Aufgaben
 - 1.1 Allgemeine Informationen und Weiterbildung der Mitglieder auf technischem und arbeitswirtschaftlichem Gebiet und Verbreitung des Kooperationsgedankens durch Tagungen, Lehrgänge, Rundschreiben, Lehrfahrten, Vorträge auf Dorfebene und Versammlungen.
 - 1.2 Vorführungen und Versuchseinsätze neuer Maschinen sowie Erprobung neuer Arbeitsverfahren zur Vermeidung von Fehlinvestitionen und zur Förderung des Umweltschutzes.
 - 1.3 Verfügbarkeit der Organisation in Katastrophenfällen wie Waldbränden, Überschwemmungen, Dürreperioden etc.
 - 1.4 Entwicklung und Weiterführung neuer Aufgabengebiete im Dienstleistungsbereich
- (2) Aufgaben gegenüber Einzelmitgliedern
 - 2.1 Organisation des überbetrieblichen Einsatzes von Maschinen der Mitglieder einschließlich der dazu notwendigen Abrechnungen.
 - 2.2 Vermittlung gegenseitiger Arbeitshilfe und Organisation des Einsatzes von Betriebshelfern in den Mitgliedsbetrieben bei Sozial- und Notfällen und sonstigen Einsätzen.
 - 2.3 Technische Beratung der Einzelmitglieder bei Investitionen und bei Maschineneinsatz.

Der Maschinenring verfolgt keinerlei Gewinnabsichten, eigenwirtschaftliche oder Erwerbszwecke, insbesondere nicht den Erwerb von Saatgut, Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, Schmier- und Betriebsstoffen sowie von Maschinen und deren Ersatzteilen zum Zwecke der Weiterveräußerung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können alle Landwirte und Landmaschinenbesitzer, sowie sonstige natürliche und juristische Personen und Institutionen werden, die sich die Förderung des Maschinenringes angelegen sein lassen.
- (2) Das Mitglied erklärt seinen Eintritt in den Maschinenring durch eine Beitrittserklärung. Über einen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben einen Anspruch darauf, daß ihnen der Maschinenring Maschinen und Dienstleistungen im Rahmen des Möglichen und der Verhältnismäßigkeit vermittelt.
- (2) Die Mitglieder sind gehalten, freie Maschinenkapazitäten nur über den Maschinenring zum Einsatz zu bringen und Nachbarschaftshilfe nur auf gleichem Wege in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Abrechnung der erbrachten Leistungen soll nur über den Maschinenring erfolgen, bzw. in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Form.
- (4) Nur wenn eine Vermittlung durch den Maschinenring nicht möglich ist, ist das Mitglied in der Nachfrage von Maschinenkapazitäten freigestellt.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinszwecke zu fördern. Die von der Mitgliederversammlung genehmigte Beitragsordnung, jeweils in gültiger Fassung, ist für die Vereinsmitglieder bindend.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - 1.1 durch den Austritt. Es besteht eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum Schluß des 2. vollen Kalenderjahres nach Eintritt in den Maschinenring. Der Austritt muß schriftlich erklärt werden.
 - 1.2 durch den Tod des Mitgliedes. Führt der Erbe bzw. wirtschaftliche Nachfolger eines Mitgliedes dessen landwirtschaftlichen Betrieb weiter, so kann er an dessen Stelle Mitglied werden und ist nicht verpflichtet, einen nochmaligen Eintritt zu beantragen.
 - 1.3 durch Ausschluß eines Mitgliedes, insbesondere auch wenn das Mitglied in grober Weise gegen das Vereinsinteresse verstoßen hat. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung oder zum Schluß eines Kalenderjahres durch den geschäftsführenden Vorstand erfolgen. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Auszuschließende ist vom Vorsitzenden von dem vorgesehenen Ausschluß unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
- (2) Wird das Mitgliedschaftsverhältnis beendet, so haben der Ausscheidende bzw. seine Erben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6

Organe des Maschinenringes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der geschäftsführende Vorstand
4. der Vorsitzende

§ 7

Die Mitgliederversammlung

Die Mitglieder wirken an der Gestaltung und Entwicklung des Maschinenringes durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit. Die Beschlußfassung erfolgt durch Wahlen und Abstimmung.

(1) Der Mitgliederversammlung obliegt als oberstes Organ des Maschinenringes:

- 1.1 die Wahl des Vorstandes
- 1.2 die Wahl der Kassenprüfer
- 1.3 die Beschlußfassung über eine Änderung der Satzung
- 1.4 die Festsetzung der von den Mitgliedern zu zahlenden Aufnahmegebühren, Beiträge und Vermittlungsgebühren
- 1.5 die Genehmigung des Geschäftsberichtes, des Jahreskassenabschlusses und des Kassenvoranschlages
- 1.6 die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- 1.7 die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder es schriftlich beantragen.

(3) Die Einladung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Entscheidend ist das Datum des Poststempels, bei anderer Überbringung der Zeitpunkt der Aushändigung.

(4) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung sind von den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor dem Versammlungsbeginn beim Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern schriftlich einzureichen.

(5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 8

Wahlen und Abstimmungen (Beschlüßfassungen)

- (1) Bei Beschlußfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder können sich auf der Mitgliederversammlung nur durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.
- (2) Beschlußfassungen werden in der Regel so durchgeführt, daß die Stimmberechtigten ihre Zustimmung zu einem Antrag durch Erheben der Hand zum Ausdruck bringen. Geheime Wahlen bzw. Abstimmungen finden dann statt, wenn der Vorstand dieses beschließt oder wenn mindestens 7 Mitglieder es beantragen. Beschlüsse über die Enthebung von Vorstandsmitgliedern haben grundsätzlich in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
- (3) Bei Beschlußfassungen entscheidet - soweit nicht qualifizierte Mehrheiten in dieser Satzung vorgesehen sind - die einfache Stimmenmehrheit. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei geheimer Abstimmung ist bei Stimmengleichheit der Abstimmungsantrag abgelehnt.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung müssen mindestens von 2/3 der erschienenen Mitglieder gebilligt werden.
- (5) Sind auf der zum Zwecke der Auflösung des Maschinenringes einberufenen Mitgliederversammlung nicht 3/4 aller Mitglieder vertreten, so entscheidet über die Auflösung eine neue Mitgliederversammlung, die sofort unter Wahrung einer Frist von einer Woche einzuberufen ist, mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Satzungsänderungen und Auflösung müssen auf der ordnungsgemäß zugestellten Tagesordnung angekündigt worden sein.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem Gesamtvorstand, wobei der geschäftsführende Vorstand ein Teil des Gesamtvorstandes ist. Der Gesamtvorstand setzt sich aus mindestens 11 und höchsten 20 Mitgliedern zusammen. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, sowie dem 1. und 2. Stellvertreter und bis zu 4 weiteren Stellvertretern.
Die Wahlvorschläge sollen unter regionalen Gesichtspunkten erfolgen. Mindestens 75% der Vorstandsmitglieder müssen Landwirte sein, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und führen, aus deren Kreis der Vorsitzende, der geschäftsführende Vorstand und die Stellvertreter zu wählen sind. Aus der Gruppe der Lohnunternehmer ist mindestens 1 Vertreter zu wählen. Aus den Reihen der Betriebshelferinnen und -helfer wird je eine Person stimmberechtigt in den Gesamtvorstand kooptiert, wobei der Vorschlag aus den Reihen dieser Gruppe kommen soll. Der Leiter des für den Sitz des Vereins zuständigen Landwirtschaftsamtes wird als stimmberechtigtes Mitglied ebenfalls in den Gesamtvorstand kooptiert.

Ein Vorstandsmitglied kann nach Vollendung des 62. Lebensjahres nicht wiedergewählt werden.

Der geschäftsführende Vorstand wird vom Gesamtvorstand gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter obliegt dem Gesamtvorstand.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Maschinenring wird durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung in der Reihenfolge durch dessen Stellvertreter im Innenverhältnis vertreten. Die Verhinderung muß nicht nachgewiesen werden.
Nach außen ist jedes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Geschäftsjahren aus der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Jahr scheiden aus dem Vorstand 1/3 der Vorstandsmitglieder aus. In den ersten beiden Jahren werden die Ausscheidenden durch Los bestimmt. Ist die Zahl nicht durch 3 teilbar, so scheidet im dritten Jahr der Rest aus. In der Regel wird offen abgestimmt, es sei denn, mindestens 7 Mitglieder beantragen geheime Wahl. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - 4.1 die Vorlage des Jahresberichtes und der Kassenabschlußrechnung
 - 4.2 die Vorlage des Kassenvoranschlages
- (5) Der Vorstand ist mindestens einmal halbjährlich vom Vorsitzenden einzuberufen, ferner wenn die Einberufung von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Die Ladungsfrist soll eine Woche betragen, in besonderen Fällen 24 Stunden.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu führen. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 6.1 die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 6.2 die Organisation der Geschäftsführung
 - 6.3 die Einstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der Geschäftsführer und weiterer Angestellter
 - 6.4 die Festlegung der Anstellungsbedingungen für die Geschäftsführer und der weiteren Angestellten.
 - 6.5 die Vertretung in Gesellschafterversammlungen als Gesellschafter, an denen der Verein beteiligt ist.
- (7) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder erschienen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (8) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muß die gefaßten Beschlüsse enthalten, sowie von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein.
- (9) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Kosten, die ihnen durch die Tätigkeit im Maschinenring entstehen, sind aus der Vereinskasse zu ersetzen.

§ 10 Der Vorsitzende

Dem Vorsitzenden obliegt:

1. die Einberufung der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
2. die Leitung der Versammlungen und Sitzungen
3. die Durchführung der von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gefaßten Beschlüsse.

§ 11 Geschäftsführer

Die vom geschäftsführenden Vorstand bestellten Geschäftsführer leiten die Geschäftsstelle des Maschinenringes auf dessen Weisung und auf Basis eines Beschäftigungsvertrages oder durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag. Die Geschäftsführer nehmen an den Mitgliederversammlungen und an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 12 Protokollführung

Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer Protokolle zu führen. Diese sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben und von dieser zu genehmigen.

§ 13 Kassenprüfung

Die jährliche Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer, für die Dauer von 2 Jahren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben das Rechnungswesen des Maschinenringes, insbesondere Kasse und Belege, zu überprüfen. Die Kassenprüfer haben einen schriftlichen Bericht abzufassen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 14 **Rechtsbeziehungen, Beiträge und Entgelte**

- (1) Abgesehen von der Vermittlungstätigkeit des Maschinenringes entstehen bei Gewährung von Nachbarschaftshilfe o. Leistungen Rechtsbeziehungen nur unmittelbar zwischen demjenigen, der die Leistung oder Hilfe gewährt und demjenigen, der sie in Anspruch nimmt.
- (2) Die Kosten des Vereins werden aus den von der Mitgliederversammlung festgesetzten zu leistenden Zahlungen der Eintrittsgelder, Grundbeiträge, Leistungsbeiträge, Gebühren und gegebenenfalls der öffentlichen Beihilfen bestritten. Außergewöhnliche Aufwendungen im Interesse einzelner Mitglieder, sind von diesen zu erstatten.
- (3) Wer Nachbarschaftshilfe o. Leistungen gewährt oder in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, bei Vereinbarung des Entgeltes die vom Vorstand erlassenen Richtlinien zu beachten. Die Bezahlung des vereinbarten Entgeltes hat in allen Fällen im Verrechnungswege über den Maschinenring zu erfolgen. Die Vereinsmitglieder bevollmächtigen und beauftragen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft den Maschinenring bei Eintritt, die Beiträge und die Verrechnung der anfallenden Banklast- bzw. Bankgutschriften bei dem von ihnen genannten Geldinstitut mit seinem Betriebskonto zu veranlassen. Auf etwaige Einwendungen aus § 381 BGB wird ausdrücklich verzichtet.

§ 15 **Haftung**

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Maschinenringes, gleichgültig aus welchem Grund, haftet nur das Vereinsvermögen.
- (2) Irgendeine Haftung des Maschinenringes, die sich aus der Vermittlung von Nachbarschaftshilfe o. Leistungen ergeben könnte, ist ausgeschlossen.
- (3) Für Maschinenschäden übernimmt derjenige die Haftung, der die Nachbarschaftshilfe o. Leistungen gewährt, es sei denn, daß das Mitglied, das die Nachbarschaftshilfe o. Leistungen in Anspruch nimmt, schuldhaft einen Schaden herbeigeführt hat.

§ 16 **Das Vereinsvermögen**

Im Falle der Auflösung hat die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluß gefaßt hat, auch zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 17
Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, etwaige Änderungen der Satzung, die anlässlich der Eintragung vom Registergericht verlangt werden, durchzuführen.

A. F. M.



eingetragen am - 8. Sep. 1997

[Handwritten signature]